

## § 1 Widersprechende AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn sie von diesem zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von HST nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Lieferbedingungen nicht widersprechen oder HST diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht.

Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

## § 2 Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das HST durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Auftragsausführung annehmen kann.

Vorher von HST abgegebene Angebote sind freibleibend und kostenlos, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2. Inhalt und Umfang des Vertrages bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von HST, sofern diese erteilt wird. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind für den Verwendungszweck die Angaben in den Angeboten der HST maßgeblich. Den Angeboten zugrunde liegende Unterlagen werden nur bei ausdrücklicher Einbeziehung Vertragsinhalt. Änderungen sind vorbehalten, soweit dadurch der Vertragszweck nicht gefährdet ist und die Änderungen nicht grundlegender Art sind.

3. Für sämtliche Rechte und Forderungen des Kunden gegen HST ist die Abtretung oder sonstige Übertragung ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Forderungen und Rechte.

HST kann einer Abtretung oder Übertragung im Einzelfall schriftlich zustimmen.

4. Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürftiger Schriftform.

Mündliche Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch HST schriftlich bestätigt werden.

5. Technische Beratungen sind nicht Vertragsgegenstand; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verwendung der Produkte von HST.

## § 3 Lieferumfang

1. Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Verbrauchs- und Leistungsangaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind. Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich Konstruktion, Materialverwendung und Ausführung bleiben HST vorbehalten, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes eintritt.

2. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit vom Kunden zu beschaffender oder zu erstellender Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Wurden diese elektronisch an HST versandt, sind sie nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang ausdrücklich von HST bestätigt wurde.

3. Der Kunde ist auch dann Auftraggeber und Vertragspartner von HST, soweit eine Lieferung an Dritte vereinbart ist.

4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich HST Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HST.

## § 4 Preisstellung

1. Für reine Lieferleistungen gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung und Transport (EX Works Meschede, aber exkl. Verpackung);

Der Liefergegenstand gilt auch dann als "ab Werk" verkauft, wenn HST die frachtfreie Lieferung übernommen hat.

2. Für Komplettleistungen (Lieferung, Montage, ggf. Inbetriebnahme) gelten die Preise frei Baustelle (inkl. Verpackung, Verladung, Transport und Abladung).

## § 5 Umsatzsteuer

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Umsatzsteuer in den Preisen nicht enthalten.

Für Aufträge gemäß „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG“ liegt die Steuerpflicht beim Auftraggeber. In allen anderen Fällen wird die Umsatzsteuer gemäß den gesetzlichen Regelungen gesondert berechnet.

Maßgeblich ist hierfür der Steuersatz am Tage der Entstehung der Umsatzsteuerschuld.

## § 6 Währung

Zahlungen haben in EURO zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## § 7 Rechnungslegung

1. Bei reinen Lieferleistungen:  
40 % Vorauszahlung mit Auftrags-  
bestätigung  
60 % bei Lieferung (spätestens jedoch 2  
Wochen nach Meldung der Versand-  
bereitschaft)
2. Bei Komplettleistungen (Lieferung, Montage  
und ggf. Inbetriebnahme):  
40 % Vorauszahlung mit Auftragsbestätigung  
45 % bei Lieferung (spätestens jedoch 2  
Wochen nach Meldung der Versand-  
bereitschaft)  
10 % nach Montage / 5 % nach Abnahme  
(spätestens 4 Wochen nach Montageende)

Eine Abrechnung nach Leistungsfortschritt  
behalten wir uns in jedem Fall vor.

## § 8 Zahlungsziele

Vorauszahlungs- und Abschlagsrechnungen: 14  
Tage nach Rechnungsstellung;  
Schlussrechnungen und sonstige Rechnungen:  
30 Tage nach Rechnungsstellung;  
Rein netto - eine Skontierung muss ausdrücklich  
vereinbart werden.

## § 9 Zahlungsverzug

1. Bei Nichteinhaltung der Zahlungs-  
bedingungen oder bei Umständen, die HST  
nach Vertragsabschluss bekannt werden und  
die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des  
Bestellers zu mindern, werden sämtliche  
Forderungen von HST, ohne Rücksicht auf  
Stundung oder die Laufzeit  
hereingenommener Wechsel, sofort fällig.  
HST ist dann berechtigt, noch ausstehende  
Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder  
Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach  
Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom  
Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz  
wegen Nichterfüllung zu verlangen und  
unbeschadet der vorstehenden Rechte die  
unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf  
Kosten des Bestellers zurückzunehmen.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die  
Aufrechnung etwaiger Gegenansprüche des  
Bestellers ist nur statthaft, wenn diese  
Gegenansprüche unstrittig oder rechtskräftig  
festgestellt sind und sein Gegenanspruch im  
Falle der Zurückbehaltung auf dem gleichen  
Vertragsverhältnis beruht.
3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe  
von 8 % p.a. über dem jeweiligen  
Basiszinssatz berechnet. Die  
Geltendmachung weiteren Verzugs-schadens  
bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der  
Nachweis vorbehalten, dass HST als Folge

des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich  
geringerer Schaden entstanden ist.

## § 10 Preisbindung

Sollte abweichend von § 2 Nr. 1 ein Angebot  
durch ausdrückliche Erklärung verbindlichen  
Charakter haben, so halten wir uns an unser  
Angebot 4 Wochen gebunden.

## § 11 Lieferzeit / Termine

Für Lieferleistungen: frühestens 3 Monate nach  
Auftragsbestätigung und technischer Klärung,  
sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers  
verzögert, ist HST berechtigt, nach Setzung und  
fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist  
anderweitig über den Liefergegenstand zu  
verfügen und den Besteller mit angemessener  
verlängerter Frist zu beliefern.

Für Komplettleistungen gemäß individuell  
festzulegendem Terminplan.

## § 12 Abnahme, Gefahrenübergang und Erfüllung

Für Lieferleistungen gilt:

Die Gefahr geht mit der Verladung im Werk auf  
den Besteller über. Mit diesem Zeitpunkt gilt die  
Lieferung als erfüllt. Teillieferungen sind zulässig,  
soweit sich hieraus keine Nachteile für den  
Gebrauch ergeben. Beanstandungen von  
Teillieferungen entbinden nicht von der  
Verpflichtung, die Restmenge der bestellten  
Ware vertragsgemäß abzunehmen.

Die Abnahme erfolgt in allen Fällen im Werk  
unverzüglich nach Meldung der  
Lieferbereitschaft.

Für Komplettleistungen gelten die Regelungen  
der VOB/B, wobei ausdrücklich als vereinbart gilt,  
dass im Sinne von VOB/B §12 (5) 2, wenn der  
Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der  
Leistung in Benutzung genommen hat, die  
Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach  
Beginn der Benutzung als erfolgt gilt.

## § 13 Mängelansprüche

1. Der Inhalt der Mängelansprüche bestimmt  
sich nach § 13 VOB/B.
2. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche  
beträgt 24 Monate. Eine Verlängerung der  
Verjährungsfrist für die Mängelhaftung ist nur  
in Verbindung mit einem am Tag der  
Abnahme beginnenden Wartungsvertrag  
möglich.
3. Für Lieferleistungen beginnt die  
Verjährungsfrist mit dem Tag der Auslieferung  
spätestens jedoch 4 Wochen nach Meldung  
der Versandbereitschaft.

4. Für Komplettleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Abnahme.

Rechtsgrund oder Entstehungszeitpunkt begeben sind.

#### § 14 Haftung

1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet HST bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadenersatz haftet HST – gleich aus welchem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit einschließlich der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HST haftet HST nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von HST jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
  - c) für Schäden aus Unmöglichkeit und Verzug haftet HST nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.
3. Die sich aus 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit HST einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurüctreten oder kündigen, wenn HST die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Soweit die Schadenersatzhaftung HST gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HST.

Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

#### § 16 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse wird, soweit dies nach § 38 ZPO zulässig ist, der Hauptsitz von HST vereinbart. HST ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

#### § 17 Teilnichtigkeit

Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 18 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.

#### § 19 Geheimhaltung / Urheberrecht

Von uns erlangte Informationen werden Sie, soweit Sie Ihnen nicht allgemein oder auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

Alle Rechte an diesem Angebot und den dazugehörigen Dokumenten, Unterlagen, Zeichnungen etc. liegen bei uns, einschließlich Urheberrechten und dem Recht auf Schutzrechtsanmeldungen. Alle Rechte für den Fall einer Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung bleiben vorbehalten. Die unbefugte Nutzung, Verwertung, Weitergabe, Vervielfältigung, Mitteilung dieser Unterlage oder ihres Inhaltes sind, soweit nicht ausdrücklich zugestanden, untersagt, ggf. strafbar und machen schadenersatzpflichtig.

#### § 15 Eigentumsvorbehalt

HST behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf deren